



Influencer Tax Talk

IHK München und Oberbayern

25. März 2026

Panel 1

Grundlagen und steuerliche Pflichten von Influencer/-innen

Sebastian Kolbe, Abteilungsleiter im Bayerischen
Landesamt für Steuern, München

- I. Einführung
- II. (Einkommen-) Steuerpflicht
- III. Einkommensteuer
- IV. Pflichten
- V. Fazit

Verdienstmöglichkeiten Instagram

Influencergruppe	Verdienst pro Post
Nano-Influencer (1.000 – 5.000 Follower)	10 – 60 €
Micro-Influencer (5.000 – 20.000 Follower)	30 – 270 €
Mid-tier-Influencer (20.000 – 100.000 Follower)	200 – 2.300 €
Macro-Influencer (100.000 – 1Mio. Follower)	1.500 – 10.500 €
Mega-Influencer (über 1 Mio. Follower)	15.000 € und mehr

Finanzbehörde in NRW macht Ernst

Steuerbetrug? 7000 Influencer werden geprüft

Quelle: www.bild.de, 13.02.2026



Influencer setzen sich gerne vor der modernen Kulisse von Dubai in Szene
Foto: Ralf Günther/BILD

Nordrhein-Westfalen

Hobby oder Beruf? Wann Influencer Steuern zahlen müssen

Stand: 11.02.2026 16:54 Uhr

Mehr als 7.000 Influencer werden in NRW derzeit von Steuerbehörden überprüft. Worauf müssen Influencer beim Thema Steuern achten?

Quelle: www.tageschau.de

Keine oder zu wenige Steuern gezahlt

Steuerhinterziehung: Mehr als 100 Strafverfahren gegen Influencer in RLP

Die rheinland-pfälzischen Finanzämter haben 2025 mehr als 100 Strafverfahren gegen Influencer und andere Social-Media-Akteure geführt, die keine oder zu wenig Steuern gezahlt haben.

Stand:
23.1.2026



Von **Christian Buttke**

Quelle: www.swr.de

II. (Einkommensteuer-) Steuerpflicht

- Einkunftserzielungsabsicht
 - Abgrenzung zu Hobby
 - Übergang zur steuerlichen Relevanz meist fließend
 - hobbymäßig Beiträge z. B. auf Instagram posten
 - mit zunehmender Followerzahl für die Werbeindustrie interessant
 - Gewinnerzielungsabsicht kann i. d. R. ab dem Abschluss des ersten Werbevertrages angenommen werden

II. (Einkommensteuer-) Steuerpflicht

- unerheblich ist, ob eine hauptberufliche oder nebenberufliche Tätigkeit vorliegt
→ z.B. Influencer neben Tätigkeit als Arbeitnehmer (Hobby)
- Grundfreibetrag: zu berücksichtigen, dass i.d.R. weitere Einkunftsquellen bestehen
→ 2026: 12.348 €
- Anlaufverluste

II. (Einkommensteuer-) Steuerpflicht

- Minderjährige
 - Zivilrecht
 - bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres nach § 104 BGB geschäftsunfähig
 - bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nach § 106 BGB beschränkt geschäftsfähig
 - Steuerrecht
 - Steuerpflichtige, § 33 AO
 - Steuerschuldner, § 43 AO
 - wenn steuerpflichtige Einkünfte vorliegen (v.a. Gewinnerzielungsabsicht und Grundfreibetrag überschritten)

II. (Einkommensteuer-) Steuerpflicht

- Minderjährige
 - Steuerrecht
 - steuerlich nicht handlungsfähig, da nicht voll geschäftsfähig, § 79 Abs. 1 AO
 - gesetzlicher Vertreter (i.d.R. Eltern) müssen steuerliche Pflichten erfüllen, § 34 Abs. 1 AO (z.B. Steuererklärung, Bescheide, Einspruch)
 - beschränkte Geschäftsfähigkeit (§ 112 BGB) bezieht sich nur auf Betriebssteuern (USt, GewSt) nicht auf ESt

III. Einkommensteuer

- verschiedene Einkunftsarten möglich

→ § 18 / § 15 EStG

- künstlerische Tätigkeit (z.B. Selfies: ja, wenn damit Produkt beworben wird: nein)
- schriftstellerische Tätigkeit (Blogger, aber frei, objektiv und ohne Werbung – auch Produktrezensionen)
- journalistische Tätigkeit (z.B. Reise- Erfahrungsblogs)

→ § 19 EStG

- unselbständige Tätigkeit für einen anderen
- z.B. Betreuung des Social-Media-Account des Arbeitgebers
- auch wenn zusätzliches Entgelt bezahlt wird

III. Einkommensteuer

- verschiedene Einkunftsarten möglich
 - gemischte Tätigkeit (gewerblich/selbstständig/unselbstständig)
 - verschieden, wenn klar trennbare und nicht einheitliche Tätigkeit
- Abgrenzung v.a. wegen GewSt wichtig
- pauschale Einordnung schwierig – Einzelfallentscheidung
- weitere Steuern beachten: v.a. Gewerbesteuer (Freibetrag i.H.v. 24.500 €) und Umsatzsteuer

IV. Pflichten

- Fragenbogen zur steuerlichen Erfassung
 - § 138 AO, innerhalb eines Monats
 - Angabe zu den für die Besteuerung relevanten Verhältnisse, auch zu den genutzten Plattformen sowie den Accountnamen
- Gewerbeanmeldung
 - § 138 AO, wenn Gewerbebetrieb
 - an die Gemeinde, diese unterrichtet das Finanzamt
 - innerhalb eines Monats

- Steuererklärung
 - grs. bis zum 31.07. des folgenden Kalenderjahres
 - steuerlich beraten: bis zum 28.02. des Zweitfolgejahres
 - keine spezielle Stelle für Influenzertätigkeit

IV. Pflichten

- Sanktionen
 - Zwangsgelder
 - Verspätungszuschlag
 - Schätzungen
- es bestehen weitere Ermittlungsmöglichkeiten seitens der Finanzverwaltung
 - Auskunftersuchen
 - Kontrollmitteilung (Benennung Zahlungsempfängern, § 160 AO)
 - Recherche auf Social-Media, World Wide Web

- Die bestehenden (steuer-) rechtlichen Regelungen sind ausreichend, um Influencer steuerlich umfassend und gleichmäßig zu erfassen und zu beurteilen.
- Es sind keine Sondervorschriften erforderlich.
- Die Mitwirkungspflichten sind zu beachten.
- <https://www.lfst.bayern.de/steuerinfos/zielgruppen/influencer>

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!